

# Blatts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 23. April.

1873.

Auf den Bericht vom 28. März d. J. will Ich den anliegenden, in Folge der Beschlüsse des ersten General-Landtages der Neuen Westpreussischen Landschaft vom 1. und 2. Mai v. J. aufgestellten

Ersten Nachtrag zu dem Statute der Neuen Westpreussischen Landschaft vom 3. Mai 1861 hierdurch genehmigen.

Berlin, den 2. April 1873.

(93.) Wilhelm.  
(993.) Gr. Culenburg.

An den Minister des Innern.

## Erster Nachtrag

zu dem Statut der Neuen Westpreussischen Landschaft vom 3. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 206 flgde).

### I. Zusatz zu §. 5.

Die Direktion ist befugt, auf Güter, welche zu einem Werthe von mindestens 10,000 Thlr. abgeschätzt sind, ein Pfandbriefs-Darlehen bis zu  $\frac{1}{3}$  des Taxwerthes zu bewilligen.

### II. Der §. 6 wird dahin abgeändert:

Die Landschafts-Kommissarien werden von dem Engeren Ausschusse gewählt und von der Direktion, nach erfolgter Prüfung und Bestätigung der Wahl, verpflichtet.

### III. Der §. 37 wird wie folgt geändert:

Die Deputirten zum Engeren Ausschusse und deren Stellvertreter werden auf je vier Jahre gewählt.

In jedem Jahre scheidet einer derselben aus und es findet die Neuwahl eines Deputirten und eines Stellvertreters statt.

Bei der nächsten Versammlung des Engeren Ausschusses nach Genehmigung dieser Abänderung wird durch das Loos die Reihenfolge bestimmt, nach welcher die Deputirten ausscheiden.

Die Diäten und Reisekosten der Deputirten werden fortan aus dem Betriebs-Fonds gezahlt.

### IV. Zusatz zu §. 39:

Der Engere Ausschuss hat das Recht, die Berufung eines General-Landtages zu verlangen.

Außerdem tritt der General-Landtag zusammen, wenn nach dem Ermessen der Direktion und des Staats-Kommissarius außerordentliche Ereignisse dies nothwendig machen.

Kutgegeben in Marienwerder den 24. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Regierungsbezirk Marienwerder.

Bekanntmachung,  
den Remonteankauf pro 1873 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 15. Mai in Conitz,	
„ 17. „ „ Tuchel,	
„ 19. „ „ Schweg,	
„ 21. „ „ Neuenburg,	
„ 23. „ „ Reme,	
„ 31. „ „ Stuhm,	
„ 3. Juni „ Christburg,	
„ 5. Juli „ Poln. Crone,	
„ 12. „ „ Dt. Crone,	
„ 8. August „ Dt. Eylau,	
„ 9. „ „ Rosenberg,	
„ 11. „ „ Marienwerder,	
„ 12. „ „ Graudenz,	
„ 13. „ „ Rehden,	
„ 14. „ „ Briesen,	
„ 15. „ „ Culmsee	
„ 16. „ „ Gollub,	
„ 18. „ „ Strassburg,	
„ 19. „ „ Neumark.	

Die von den Militär-Kommissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Marktorte Stuhm, Christburg und Rosenberg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remontedepot Nr. 1 auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue,

starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

### 1) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preussischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI Nr. 1. bis 8., und der Staatsanleihe von 1857 Serie V Nr. 1 bis 8., über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31 März 1877 nebst Talons werden vom 17. t. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Dranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Klassen-Revisionsstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Danabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

### In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen so gleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Reatierungen und der königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der ge-

nannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

### 3) Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Von den durch unsere vielfach verbreitete Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichsanzeiger Nr. 228.) zur baaren Einlösung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein nicht unerheblicher Theil bisher noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Verzinsung der fraglichen Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr stattfindet, werden die Inhaber solcher Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben nach Anleitung der gedachten Bekanntmachung schleunigst zu realisiren.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Königlich Preuss Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

### 4) Bekanntmachung.

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Beteiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abtrennung des fiskalischen Theils des Jawadba-Sees von dem fiskalischen Gutsbezirke und dem Polizeibezirke des Domainen-Residenten zu Neuenburg und die Vereinigung desselben mit dem Guts- und Polizeibezirke Milewo genehmigt.

Marientwerder, den 9. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Nachdem nunmehr die Eisenbahnbrücke über die Weichsel bei Thorn so weit fertig ist, daß es des Durch-

zugfrens der die Brückenbaustelle stromabwärts passirenden Schiffsfahrzeuge und Holzflöße nicht mehr bedarf, wird unsere hierauf bezügliche Polizei-Verordnung vom 13. März 1871 (Amtsblatt pro 1871 Seite 52) hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 9. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die rothverbüchsigte Druse unter den Pferden des Abbau-Besitzers Engel in Freystadt ist beseitigt.

Marienwerder, den 9. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 21. März d. J. (Nr. 14.) bringen wir hierdurch noch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die vom nächsten Schuljahr ab in die evangelischen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz eintretenden Zöglinge das Pensionsgeld einschließlich des Beitrags zum Krankenfonds

1. in dem Lehrerinnen-Seminar von 65 Thlr. auf 85 Thlr.,
2. in dem Gouvernanten-Institut von 105 Thlr. auf 130 Thlr.,
3. in der Erziehungs-Anstalt für Töchter höherer Stände von 205 Thlr. auf 235 Thlr. jährlich erhöht worden ist.

Marienwerder, den 19. April 1873.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Personal-Chronik.

9) Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat dem ersten ordentlichen Lehrer Gräser am Gymnasium in Marienwerder den Oberlehrer-Titel verliehen.

Nachdem der Pfarrer Endemann in Sampohl pensionirt ist und in Folge dessen die Verwaltung der Kreis-schul-Inspektion über die evangelischen Schulen im Kreise Schlochau niedergelegt hat, ist diese Inspek-

tion dem Pfarrer Hartwich in Landeck vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Aus dem Postdienste sind freiwillig geschieden: der Postagent Czolbe in Radomno, der Post-Expeditieur Hellwig in Kleinfrug.

Der Post-Secretair Bahlau in Marienwerder ist gestorben.

Bei der königlichen Intendantur I. Armee-Corps und im Ressort derselben sind

a. befördert:

Die Feldwebel Heimbucher, Lindnau und Schulte, letzterer unter Versetzung zur Intendantur des 14. Armee-Corps, der Sergeant Popcke, unter Versetzung zur Intendantur des 5. Armee-Corps, zu Secretariats-Assistenten;

b. versetzt:

Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Major a. D. Gelpcke aus Mülhausen nach Graudenz, Garnison-Verwaltungs-Inspector Jänicke von Graudenz nach Glatz, Kasernen-Inspector Schick von Königsberg nach Spandau, ferner der Proviantamts-Controleur Franke von Thorn nach Cassel, die Depot-Magazin-Verwalter Baudusch von Friedland nach Thorn, Brauner von Dsnabrück nach Friedland und Proviant-Amts-Controleur Döring von Verdun nach Graudenz;

endlich sind:

c. pensionirt auf eigenen Antrag:

Militair-Intendant Leske und die Intendantur-Secretaire Rechnungsräthe Balzer und Kornmesser.

### Verledigte Schulstelle.

10) Die Schullehrerstelle zu Odersk ist durch den Tod des Lehrers Dauf erledigt.

Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-schul-Inspector, Herrn Pfarrer Buzke zu Tuchel, bis zum 25. April d. J. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 17.)

